

§ 9 Verbandstag

(1) Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder und dem Vorstand zusammen.

(2) Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.

Die Einladungen haben durch den Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder schriftlich zu erfolgen.

(3) Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag ist das oberste Organ des SBV und ihm stehen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten zu, soweit diese nicht dem Vorstand oder den Ausschüssen übertragen wurden.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben :

- a) Entgegennahme der Berichte,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Neuwahlen gemäß Satzung,
- d) Anträge,
- e) Verabschiedung von Ordnungen.

(4) Stimmrecht und Beschlußfähigkeit

Auf dem Verbandstag sind nur die legitimierten Vertreter der Mitglieder stimmberechtigt.

Die jedem Mitglied zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der Einzelmitglieder, die dem SBV gemeldet wurden.

Der Schlüssel zur Stimmenzahl wird vom Verbandstag festgesetzt.

Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlußfähig.

(5) Wahlen

Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Wählbar ist jede volljährige Person, welche Einzelmitglied eines dem SBV angehörenden Vereines ist.

Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern in einer Person innerhalb des Vorstandes des SBV ist nicht gestattet.

(6) Anträge

Antragsberechtigung zum Verbandstag haben die Mitglieder und der Vorstand des SBV.

Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des ordentlichen Verbandstages schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

(7) Verfahrensordnung

Einzelheiten über Versammlungsleitung, Stimmberechtigung, Tagesordnung, Worterteilung, Anträge, Abstimmungen, Wahlen und Versammlungsprotokolle sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(8) Außerordentlicher Verbandstag

Dieser kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des SBV liegt.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn dies schriftlich mit Begründung von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

Der außerordentliche Verbandstag ist alsdann spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Die Einladungen haben analog des ordentlichen Verbandstages - mit Angabe des Grundes - zu erfolgen.